



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IRC/IV/5

871

ORIGINAL: englisch

DATUM: 28. August 1976

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Genève, 14. - 17. September 1976

STELLUNGNAHME DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

vom Verbandsbüro übermittelt

In der Anlage wird ein Schreiben des State Department der Vereinigten Staaten von Amerika übersandt, das das Datum vom 17. August 1976 trägt und am 27. August 1976 eingegangen ist. Die Verweisungen auf den Randstreifen dieses Schreibens sind vom Verbandsbüro hinzugefügt worden. Sie beziehen sich auf Arbeitsdokumente, die das Büro dem Sachverständigenausschuss und der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" zugeleitet hat.

[Anlage folgt]

SCHREIBEN DES DIREKTORS DES OFFICE OF BUSINESS PRACTICES DES U.S. DEPARTMENT
OF STATE, MR. HARVEY WINTER, AN DEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV
VOM 17. AUGUST 1976

Wie Sie wissen, sind das Patent- und Warenzeichenamt und das Sortenschutzamt des Landwirtschaftsdepartments die beiden Behörden der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die sich in erster Linie mit dem Schutz von Pflanzensorten in den Vereinigten Staaten befassen. Diese Behörden haben die rechtlichen Systeme in unserem Land zum Schutz neuer Pflanzenzüchtungen sorgfältig geprüft, um genau festzustellen, inwieweit diese Systeme von den Anforderungen des UPOV-Übereinkommens abweichen. Dieser Brief gibt an, welche Unterschiede bestehen, und enthält Vorschläge für deren Beseitigung. In einigen Fällen können die Schwierigkeiten bereits durch eine Auslegung des Übereinkommens aus dem Wege geräumt werden. Wir möchten diese An-
gelegenheiten in der UPOV-Ratstagung im Oktober dieses Jahres besprechen und glauben, dass unser Brief insoweit nützlich ist.

siehe
IRC/IV/2
4-8

Artikel 2 Abs. 1 des UPOV-Übereinkommens erkennt an, dass ein Verbandsstaat Pflanzenzüchterrechte entweder durch die Erteilung eines besonderen Schutzrechts-
titels oder durch die Erteilung eines Patents gewähren kann. Der Artikel schliesst aber aus, dass ein Verbandsstaat für eine einzelne Gattung oder Art beide Schutz-
rechtsformen zur Verfügung stellt. Insoweit steht diese Bestimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika in Widerspruch.

Wie wir in der Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens im Februar 1976 bereits erklärt haben, sehen wir keinen Grund, warum die gleiche Gattung oder Art nicht unter beiden unserer Gesetze ge-
schützt werden könnte. Dies ist allerdings keine Angelegenheit von grösserer Be-
deutung. Würde allein Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens einer Zugehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika zum Übereinkommen im Wege stehen, so würden wir uns um eine Änderung unserer Gesetze bemühen, damit wir dieser Vorschrift entspre-
chen können. Obwohl gegen eine solche Änderung kein grösserer Widerstand bestehen würde, könnten wir, wie Sie wohl verstehen werden, ihre Inkraftsetzung nicht garan-
tieren. Es wäre daher besser, den letzten Satz von Artikel 2 Abs. 1 zu streichen.

Im Falle der Beibehaltung dieses Satzes ist der Begriff "botanische Gattung oder Art" zu weit und sollte durch "Sorte" ersetzt werden. Einige botanische Gattungen und Arten umfassen sowohl Sorten, die generativ vermehrbar sind, als auch solche, die vegetativ vermehrbar sind. Die Vorschrift zwingt aber in ihrer derzeitigen Fassung ein Land, das zwei Schutzrechtssysteme hat, alle Sorten einer Gattung oder Art nur unter einem ihrer Systeme zu schützen. Dies könnte zur Folge haben, dass eine genera-
tiv vermehrte Sorte nur unter einem System schutzfähig ist, das sich auf die vegeta-
tive Vermehrung bezieht, oder umgekehrt. Die Annahme unserer Anregung würde in diesem Fall für Abhilfe sorgen und es ermöglichen, dass jede Sorte unter dem ihr angemesse-
nen System geschützt wird.

siehe
IRC/IV/3
2-5

Artikel 2 Abs. 2 schliesst in die Definition einer Pflanzensorte auch "Hy-
briden" ein, während das Sortenschutzrecht der Vereinigten Staaten von Amerika
Hybriden vom Schutz ausschliesst. So wie wir das UPOV-Übereinkommen verstehen,
schreibt es jedoch den Schutz von Hybriden in den Verbandsstaaten nicht dringend
vor. Der Artikel kennzeichnet nur die Pflanzentypen, die für schutzfähig erklärt
werden können. Im Falle einer solchen Auslegung besteht kein Widerspruch zwischen
unseren Gesetzen und dieser Bestimmung.

Sollte Artikel 2 Abs. 2 tatsächlich Schutz für Hybriden erfordern, so wird es notwendig sein, das Sortenschutzgesetz zu ändern. Wir glauben, dass unsere Saat-
gutindustrie sich einer solchen Änderung widersetzen würde, weil sie sie für un-
nötig hält. Sie ist der Meinung, dass Hybriden als Folge der Kontrolle des Züchters
über die Elternlinien automatisch geschützt sind.

siehe
IRC/IV/2
13-21

Die Artikel 3 und 4 des UPOV-Übereinkommens stellen eine allgemeine Verpflich-
tung der Verbandsstaaten auf, gegenseitig den Staatsangehörigen der anderen Ver-
bandsstaaten Inländerbehandlung zu gewähren. Die Artikel legen auch im einzelnen
fest, wann Inländerbehandlung nicht vorgeschrieben ist. Es besteht ein gewisser
Widerspruch zwischen diesen Bestimmungen über Inländerbehandlung und unserer Praxis.

Nach unseren Gesetzen über Pflanzenpatente wird Inländerbehandlung immer gewährt. Das gleiche trifft nicht für das Sortenschutzgesetz zu. Dieses Gesetz ermächtigt das Sortenschutzamt, die Rechte an neuen Sorten auf unsere Staatsangehörigen zu beschränken, lässt jedoch zu, dass ausländischen Züchtern Rechte auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt werden. Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung in unserem Sortenschutzgesetz können wir uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verpflichten, den Verbandsstaaten der UPOV uneingeschränkt Inländerbehandlung zu gewähren. Wir müssen, wenigstens zum gegenwärtigen Zeitpunkt, für generativ vermehrte Pflanzen Behandlung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit vorsehen.

Artikel 4 und die Anlage zum Übereinkommen verpflichten die Verbandsstaaten, für jede der dort aufgezählten dreizehn Arten Schutz zu gewähren. In jedem Verbandsstaat haben allerdings einige (oder vielleicht die meisten) der dreizehn Arten keine wirtschaftliche Bedeutung. Auf der anderen Seite sind einige Arten, die in einem Verbandsstaat wichtig sind, in der Anlage nicht aufgeführt. Die Anlage hat daher geringe Bedeutung für die Bedürfnisse der Züchter, und wir schlagen ihre Streichung vor.

Wir haben davon Kenntnis erhalten, dass das Übereinkommen in der Weise geändert werden könnte, dass es nur den Schutz einer bestimmten Mindestanzahl von Arten verlangt, ohne die zu schützenden Arten im einzelnen aufzuzählen. Eine solche Änderung würden wir begrüßen. Unsere Gesetze gewähren Schutz für fast jede Pflanzenart, und wir hätten keine Schwierigkeiten, einem derart geänderten Übereinkommen zu entsprechen.

siehe
IRC/IV/3
20 - 23

Mit einer Ausnahme entsprechen unsere Gesetze den Anforderungen von Artikel 5 des UPOV-Übereinkommens. Die Gesetze über Pflanzenpatente gewähren Rechtsschutz gegen eine unerlaubte Vermehrung, gleichgültig, ob sie gewerbsmässig vorgenommen wurde oder nicht. So wie wir Artikel 5 Abs. 4 verstehen, kann ein Verbandsstaat allerdings in beliebiger Weise alle zusätzlichen Rechte gewähren, die er zum Schutz der Züchter und zur Förderung der Entwicklung neuer Sorten für zweckmässig hält. Der Schutz, den wir gegen eine nicht gewerbsmässige Vermehrung nach den Gesetzen über Pflanzenpatente gewähren, scheint somit in vollem Umfang mit dem Schutz gegen eine unerlaubte gewerbsmässige Vermehrung vereinbar zu sein. Er ist somit auch mit Artikel 5 vereinbar.

siehe
IRC/IV/3
9 - 11

Das Recht eines Landwirts, Saatgut von der Ernte eines Jahres für den Anbau in den folgenden Jahren aufzubewahren, wird im Sortenschutzgesetz vorgesehen. Auch dieses Recht steht nicht mit einem Erfordernis des Artikels 5 in Widerspruch. Das Sortenschutzgesetz gibt jedoch Landwirten ein zusätzliches Recht - nämlich das Recht, aufbewahrtes Saatgut an andere Landwirte zu verkaufen. Der Landwirt, der das Saatgut kauft, kann natürlich Saatgut, das hiervon vermehrt worden ist, nicht weiterverkaufen.

Wir sind der Meinung, dass diese Verkäufe zwischen Landwirten ihrer Natur nach als nicht gewerbsmässig angesehen werden sollten, so dass sie Pflanzenzüchterrechte nicht verletzen. Sie bedingen keinen Vertrieb und werden nicht von Saathändlern oder Geschäftsunternehmen vorgenommen. Zudem sehen wir keine realistische Möglichkeit, unser Sortenschutzgesetz so zu ändern, dass es diese Verkäufe "über den Zaun" verbietet.

siehe
IRC/IV/3
12 + 13

Wir meinen, dass der Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen für die Züchter von Zierpflanzen und Schnittblumen in gewisser Hinsicht unzureichend ist. Wir verkennen keineswegs, dass der Umfang des gewährten Schutzes richtigerweise auf nationaler Ebene festgelegt wird. Wir hoffen aber, dass in den Verbandsstaaten der UPOV in grösserem Umfange Rechte, die den durch die Patentgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika gewährten Rechten nahekommen, gewährt werden. Dies könnte etwa dadurch ermöglicht werden, dass Richtlinien erstellt werden, die einen weitergehenden Rechtsschutz vorschlagen. Diese Richtlinien könnten eine Empfehlung für den Schutz von Zierpflanzen und Schnittblumen bei Importen in einen UPOV-Verbandsstaat aus einem Land, wo Pflanzenzüchterrechte nicht zur Verfügung stehen, enthalten.

siehe
IRC/IV/2
22 - 36

Unsere beiden Gesetze für den Schutz von Pflanzenzüchtungen sehen eine Schonfrist von einem Jahr vor, die den Züchtern gestattet, den wirtschaftlichen Wert einer Sorte einzuschätzen, bevor sie gezwungen sind, um Rechtsschutz nachzusuchen. Das UPOV-Übereinkommen schafft eine ähnliche Möglichkeit zur Beurteilung des wirtschaftlichen Werts einer neuen Sorte, nämlich die Vierjahresfrist, während derer eine neue Sorte in einem bestimmten Land vertrieben werden kann, ohne dass dies die Aussichten beeinträchtigt, in anderen Ländern Züchterrechte zu erhalten. Wir sehen keinen Grund, warum die jetzige UPOV-Schonfrist nicht mit einer Schonfrist wie der unsrigen koexistieren kann.

Es kommt in erster Linie darauf an, ein System vorzusehen, das die Züchtung und den Vertrieb von neuen Sorten am besten fördert. Offensichtlich erfüllen beide Systeme diesen Zweck. Natürlich ist es möglich, dass die Annahme unserer Schonfrist in Form einer Alternative zu der in Artikel 6 Abs. 1 b vorgesehenen Frist eine gewisse Revision dieses Artikels erforderlich macht.

Wir haben grosse Zweifel, ob unsere Gesetze in der Weise geändert werden könnten, dass sie die einjährige Schonfrist abschaffen. Eine solche Änderung der Grundkonzeption würde wahrscheinlich auf energischen Widerstand von privaten und berufsständischen Gruppen in den Vereinigten Staaten von Amerika stossen. Das Sortenschutzgesetz gestattet schon, dass die einjährige Schutzfrist vor der Anmeldung bis auf drei zusätzliche Jahre ausgedehnt wird, wenn die Sorte die erforderlichen Prüfungen in einem ausländischen Staat durchlaufen hat.

Artikel 6 Abs. 1 des UPOV-Übereinkommens schreibt ein "Welt"-Neuheitsprinzip für die Beurteilung der Neuheit von Pflanzensorten vor. So wie wir die Erörterung in der Sitzung des Sachverständigenausschusses verstanden haben, entsprechen unsere Gesetze und unsere Praxis diesem Grundsatz.

siehe
IRC/IV/3
25 - 27

In dem Sachverständigenausschuss wurde die Bedeutung des Begriffs "wichtige Merkmale" in Artikel 6 Abs. 1 a des Übereinkommens eingehend erörtert, vor allem, ob der Begriff gestrichen oder in dem Übereinkommen erläutert werden sollte. Unsere Gesetze stimmen voll mit der Vorschrift überein, wenn der Begriff bedeutet, dass ein Merkmal, das es ermöglicht, eine Sorte sicher von einer anderen zu unterscheiden, schon an sich als wichtig angesehen wird. Sollte eine Änderung vorgesehen werden, so schlagen wir die Streichung des Begriffs "wichtig" vor. Dies würde das Übereinkommen im Sinne unserer Auslegung eindeutig klarstellen.

siehe
IRC/IV/2
32 - 36

Artikel 6 Abs. 1 b schliesst die Neuheit einer Sorte aus, wenn sie in einem Verbandsstaat der UPOV feilgehalten oder vertrieben worden ist, bevor der Anmelder dort um Pflanzenzüchterrechte nachgesucht hat. Die Vornahme von Versuchen, um die Merkmale einer Sorte festzustellen, bevor sie auf den Markt gebracht wird, hat allerdings keine nachteilige Wirkung auf das Schutzrechtsbegehren. Dies steht in voller Übereinstimmung mit unserem Gesetz.

Das Sortenschutzgesetz enthält eine besondere Vorschrift über die Vornahme von Versuchen, die gelegentlich ein Inverkehrbringen einschliesst. Wird eine neue Sorte mit Rücksicht auf ihre vertriebsfördernden Eigenschaften entwickelt, wie ihre besondere Eignung für die Konservenerstellung oder die Mahlfähigkeit, so muss sie in der Regel als Teil des Erprobungsprogramms an eine Konservenfirma oder eine Mühle verkauft werden. Für diese Versuche werden manchmal grosse Mengen benötigt, die ein Landwirt oder ein Züchter nicht umsonst weggeben kann. Solange der Hauptzweck dieser Eigentumsübertragungen die Erprobung der Vertriebs-eigenschaften ist und die Verkäufe auf einen Geschäftsbetrieb begrenzt sind, der an dem Versuchsprogramm teilnimmt, werden sie ihrer Natur nach als Versuche angesehen. Wir sehen keinen Grund, warum diese Eigentumsübertragungen die Möglichkeit des Züchters einschränken sollten, Rechtsschutz zu erhalten. Wir sind uns allerdings nicht sicher, ob Artikel 6 Abs. 1 b von den Verbandsstaaten der UPOV in diesem Sinne ausgelegt wird.

siehe
IRC/III/3
Anlage I

Artikel 7 betrifft den Prüfungsvorgang für die Bestimmung der Neuheit. Er wird von allen Verbandsstaaten der UPOV dahin verstanden, dass er Anbauprüfungen erforderlich macht, die von Regierungsstellen durchgeführt werden. Wir haben mit Genugtuung den Brief des Generalsekretärs vom 11. März 1976 erhalten, mit dem die Entscheidung des Beratenden Ausschuss übermittelt wurde, dass Artikel 7 Abs. 1 auch durch Prüfungen Genüge getan werde, die von Privaten durchgeführt werden. Drei Bedingungen wurden für den Fall aufgestellt, dass in dieser Weise Prüfungen von Privaten durchgeführt werden. Um die gegenseitige Übereinstimmung zu diesen Bedingungen sicherzustellen, möchten wir einige wenige Anmerkungen machen.

Diese privaten Prüfungen müssen in Übereinstimmung mit Richtlinien durchgeführt werden, die die Prüfungsbehörde, in unserem Fall das Patent- und Warenzeichenamt oder das Sortenschutzamt, aufstellt. So wie wir dieses Erfordernis verstehen, muss die zuständige Prüfungsbehörde Richtlinien für die Feststellung der Merkmale der neuen Sorte aufstellen. Diese Richtlinien brauchen nicht die gleichen zu sein, wie sie von anderen Verbandsstaaten der UPOV angewendet werden, obwohl wir natürlich bei der Aufstellung unserer Richtlinien sehr sorgfältig irgendwelche UPOV-Richtlinien in Erwägung ziehen würden.

Es wird ferner verlangt, dass ein Anmelder die Pflanze oder ein Muster von Vermehrungsmaterial an einem hierfür bestimmten Platz zur Zeit der Schutzrechtsanmeldung zur Verfügung stellt. Wir verstehen dies dahingehend, dass jedes Prüfungsamt den Platz der Hinterlegung bezeichnet und dass dieser Platz eine öffentliche Stelle oder die Anbaustelle oder Prüfungsstelle des Züchters sein kann.

Das Sortenschutzgesetz schreibt zur Zeit vor, dass beim Sortenschutzamt vor der Erteilung des Schutzrechtstitels Saatgut hinterlegt wird. Wir halten es nicht für problematisch vorzuschreiben, dass die Hinterlegung von Saatgut zur Zeit der Anmeldung vorgenommen wird.

Ein entsprechendes Erfordernis für die Hinterlegung eines Musters gibt es nicht in den Gesetzen für Pflanzenpatente. Um dem Erfordernis zu entsprechen, würden wir unsere Verordnungen ergänzen und verlangen, dass Vermehrungsmaterial für die Prüfung zur Verfügung gestellt wird.

Vom Anmelder wird verlangt werden, dass er Personen, die vom Prüfungsamt bestimmt werden, Zugang zu den Anbauprüfungen gewährt. So wie wir dieses Erfordernis verstehen, wird nicht verlangt, dass ein Regierungsbeamter jede Anbauuntersuchung in Augenschein nimmt. Indes muss jede Anbauuntersuchung für eine Augenscheinseinnahme zur Verfügung stehen, wenn die Prüfungsbehörde bestimmt, dass eine solche Augenscheinseinnahme erforderlich ist. Natürlich kann der Anmelder sich weigern, eine solche Augenscheinseinnahme zu gestatten, aber seine Weigerung könnte die Erteilung von Pflanzenzüchterrechten in Frage stellen oder verhindern.

siehe
IRC/IV/3
31 - 42

Artikel 8 des UPOV-Übereinkommens bestimmt, dass jeder Verbandsstaat Pflanzenzüchterrechte für eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren zu erteilen hat; und im Fall von Weinreben, Obstbäumen und Forstbäumen sowie von Zierbäumen muss die Laufzeit mindestens 18 Jahre betragen. Unsere gegenwärtig geltenden Gesetze stimmen mit diesen Anforderungen nicht völlig überein. Generativ vermehrte Sorten sind für 17 Jahre geschützt, was die Mindestschutzdauer von 15 Jahren nach Artikel 8 für diese Sorten übersteigt. Unsere gegenwärtigen Gesetze für Pflanzenpatente sehen allerdings für vegetativ vermehrte Sorten nur eine Laufzeit von 17 Jahren vor.

Unsere zur Zeit laufende Revision der Patentgesetze würde die gegenwärtige Laufzeit für Patente von 17 Jahren nach der Erteilung auf eine Laufzeit von 20 Jahren verlängern, die vom Zeitpunkt der Einreichung einer Anmeldung in den Vereinigten Staaten von Amerika an gerechnet wird. In fast allen Fällen würde diese Revision zu einer tatsächlichen Laufzeit von mehr als 18 Jahren führen.

Wenn die Auffassung besteht, dass diese Laufzeit nicht den Anforderungen des Artikels entspricht, so würden wir eine Änderung unserer Gesetze für Pflanzenpatente ins Auge fassen, wonach eine Laufzeit von 18 Jahren in jedem Fall vorgesehen wird. Wenn wir allerdings die Laufzeit für das Pflanzenpatent ändern, so werden wir das Sortenschutzgesetz voraussichtlich in der gleichen Weise zu ändern haben, sodass die Schutzdauer die gleiche ist.

Eine einfachere Lösung dieser Frage würde allerdings darin bestehen, dass in dem Übereinkommen das Erfordernis für eine Schutzdauer von 18 Jahren für bestimmte Pflanzen abgeschafft wird. Dies würde es den Verbandsstaaten überlassen, eine angemessene Schutzdauer vorzusehen. Eine Mindestschutzdauer (von mindestens 15 Jahren) könnte allerdings festgelegt werden.

nil

Artikel 9 berechtigt zu Beschränkungen der freien Ausübung der Pflanzenzüchterrechte aus Gründen des öffentlichen Interesses. Wird eine solche Beschränkung auferlegt, so sind die Verbandsstaaten der UPOV verpflichtet, alle Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Züchter eine angemessene Entschädigung erhält. Wir glauben, dass unsere Gesetze in vollem Umfang mit diesem Artikel in Einklang stehen.

Sektion 44 des Sortenschutzgesetzes berechtigt zur Erteilung einer Zwangslizenz an einer neuen Sorte, wenn dies notwendig ist, um eine angemessene Versorgung des Landes mit Faserstoffen, Nahrungs- und Futtermitteln sicherzustellen und der Züchter nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den öffentlichen Bedarf zu einem angemessenen Preis zu decken. Dies erfüllt sicherlich die Anforderungen des Artikels 9.

Wir können uns keine Situation vorstellen, in der das öffentliche Interesse irgendeine Einschränkung der freien Ausübung eines für eine vegetativ vermehrte Zierpflanzensorte erteilten Patents erfordert. Wir glauben auch nicht, dass die Patentrechte an essbaren Pflanzen das öffentliche Interesse berühren könnten. Sollte aber der Fall eintreten, dass das öffentliche Interesse in irgendeiner Weise die Einschränkung des Ausschliesslichkeitsrechts verlangt, so bieten unsere Gesetze eine Grundlage hierfür. Die Regierung kann den Gegenstand jedes Patents (einschliesslich eines Pflanzenpatents) benutzen, sofern der Patentinhaber angemessen entschädigt wird.

siehe
IRC/IV/3
47

Artikel 10 enthält Vorschriften für die Nichtigkeit von Pflanzenzüchterrechten, jedoch nur aus den Gründen, die in diesem Artikel aufgezählt sind. Der Artikel sieht nicht die Nichtigkeit von Pflanzenzüchterrechten aus Gründen der nationalen Politik oder des öffentlichen Interesses vor. Insofern scheint Artikel 10 mit unserer Rechtsprechung in Widerspruch zu stehen. Unsere Gerichte haben die Befugnis, Patentrechte für nichtig zu erklären, wenn diese Rechte durch Betrug erlangt sind oder benutzt werden, um den Wettbewerb unangemessen einzuschränken. Ganz ohne Zweifel erstreckt sich die Befugnis der Gerichte auch auf Schutzrechtstitel die vom Sortenschutzamt erteilt worden sind, obwohl dies noch nicht gerichtlich festgestellt worden ist. Ferner ist es auch möglich, dass ein Pflanzenpatent für nichtig erklärt wird, wenn die Pflanzensorte aus den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt wird, ohne dass zunächst eine Exportgenehmigung erteilt oder auf das Erfordernis dieser Genehmigung verzichtet worden ist.

Wir glauben allerdings, dass Artikel 10 inhaltlich durch Artikel 9 eingeschränkt wird, das heisst, dass das Ausschliesslichkeitsrecht zusätzlich zu den in Artikel 10 genannten Gründen immer aus Gründen des öffentlichen Interesses eingeschränkt oder für nichtig erklärt werden kann. Ist dies der Fall, so wäre damit der scheinbare Widerspruch zwischen unserer Rechtsprechung und den Anforderungen des Artikels 10 beseitigt.

siehe
VD/IX/3

Artikel 13 betrifft die Sortenbezeichnungen. Er verlangt, dass jede Sorte eine Bezeichnung erhält, und schliesst aus, dass diese Bezeichnung als Warenzeichen oder Handelsname benutzt wird. Der Artikel enthält ferner Vorschriften für den Austausch von Informationen über Sortenbezeichnungen innerhalb der Verbandsstaaten, um die Prüfung der Anmeldungen zu erleichtern. Keine dieser Anforderungen stehen mit Bestimmungen unserer Gesetze oder mit unserer Praxis in Widerspruch. In der Tat wird jeder Züchter, der eine Pflanzensorte auf den Markt bringt oder daran denkt, dies zu tun, sicherlich eine Sortenbezeichnung aussuchen und gebrauchen, und jeder, der die Sorte vertreibt, würde verpflichtet werden, diese Bezeichnung zu verwenden.

Wir würden allerdings nicht Absatz 2 dieses Artikels anwenden, der die Annahme von Sortenbezeichnungen verbietet, die nur aus Zahlen bestehen. Einige landwirtschaftliche Sorten in unserem Land werden routinemässig und erfolgreich in dieser Weise gekennzeichnet. Die Landwirte wissen sehr gut, was sie unter diesen Bezeichnungen kaufen, und die Sorten werden hierdurch ebensogut gekennzeichnet wie durch Namen jeder anderen Art. Natürlich werden die meisten Sorten in den Vereinigten Staaten von Amerika in voller Übereinstimmung mit Artikel 13 in seiner derzeitigen Fassung durch Namen gekennzeichnet, die nicht oder nur zum Teil aus Zahlen bestehen. Wir gehen aber davon aus, dass wir nicht gezwungen wären, irgendwelche für die Verbandsstaaten der UPOV entwickelte Leitsätze für Sortenbezeichnungen anzuwenden. Wenn wir ein Verbandsstaat würden, wäre es möglich, dass wir es vorziehen würden, die Einzelheiten und die Durchsetzung von Sortenbezeichnungen so wie jetzt unseren verschiedenen Gesetzen zu überlassen, als irgendwelchen besonderen Leitsätzen zu folgen.

[Ende der Anlage und des Dokuments]